

§ 28 T-HG Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten

T-HG - Heimgesetz 2005, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.08.2024

Vor der Gewährung von Hilfeleistungen und während des aufrechten Bezuges von Hilfeleistungen hat der Hilfesuchende öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche auf bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistungen gegen Dritte zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at